

### Satzung

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Direktorinnen- und Direktorenvereinigung Schleswig-Holstein e. V.", kurz DVSH. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. (Die Postadresse ist die Schuladresse der oder des ersten Vorsitzenden).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Die Direktorinnen- und Direktorenvereinigung behandelt Anliegen, die das Schulleitungshandeln an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe in Schleswig-Holstein betreffen. Sie vertritt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, einschließlich der Rahmen- und Arbeitsbedingungen des Schulleitungshandelns. Der Verein ist von Gewerkschaften, Lehrkräfteverbänden und Parteien unabhängig.

Der Verein will sich aller Fragen und Themen annehmen, die der Förderung der zum Abitur führenden allgemeinbildenden Schulen und ihres besonderen Auftrags im Rahmen des gesamten Bildungswesens in Schleswig-Holstein dienen und an dessen Gestaltung mitarbeiten. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, den Informations- und Meinungsaustausch seiner Mitglieder untereinander zu fördern. Er versteht sich als Gesprächspartner aller an der Bildungspolitik, der Bildungsverwaltung und darüber hinaus am Bildungsgeschehen befassten Institutionen, Behörden, Parteien, Gewerkschaften und Interessenvertretungen. Er sucht und initiiert den Dialog mit den genannten Institutionen.

Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren, deren ausführendes Organ die Bundesdirektorenkonferenz (BDK) ist. In der

Direktorinnen- und Direktorenvereinigung Schleswig-Holstein e. V.

Tel.: 04122-460 30 Mail: info@dv-sh.de BDK erfolgen der Meinungsaustausch sowie die Vernetzung der Direktorinnen- und Direktorenvereinigungen der einzelnen Bundesländer.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer in Schleswig-Holstein

- a. ein öffentliches oder ein staatlich anerkanntes privates Gymnasium oder eine staatliche oder öffentlich anerkannte private Gemeinschaftsschule mit Oberstufe leitet,
- eine der oben genannten T\u00e4tigkeiten in Vertretung oder kommissarisch wahrnimmt, kann w\u00e4hrend der Zeit der Wahrnehmung der Aufgaben Mitglied sein.

Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss oder wenn keine der oben genannten Bedingungen mehr erfüllt ist. Der Austritt ist zum Ende eines Schulhalbjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

### §4 Beiträge

Zur Abwicklung der Geschäfte und für die Durchführung von Veranstaltungen wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er wird halbjährlich, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres fällig.

#### § 5 Organe

Die Organe der DVSH sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie entscheidet über die Richtlinien der Arbeit, über vorliegende Anträge, die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Satzungsänderungen und die Entlastung des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Sie wählt aus ihrer Mitte den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Versammlung in hybrider Form oder rein virtuell ist möglich. Ein Anspruch auf eine digitale Teilnahme besteht nicht. Die Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail einzuberufen. In dieser Form einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Entscheidungen der Mitglieder können in eilbedürftigen Angelegenheiten auch auf schriftlichem Wege per E-Mail herbeigeführt werden.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von der Protokollantin / dem Protokollanten sowie einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.

2. Die Direktorinnen- und Direktorenvereinigung Schleswig-Holstein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Er führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er führt regelmäßig Gespräche mit für Bildung Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen inhaltlich vor und lädt ggf. Referentinnen oder Referenten ein.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer bzw. einem 1. Vorsitzenden, einer bzw. einem 2. Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Geschäftsverteilung intern.

Der oder die 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jede bzw. jeder von ihnen kann die Vereinigung allein vertreten. Sie sind in ihren Entscheidungen an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlvorschläge für die Vorstandsmitglieder kann jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied machen. Gewählt ist die Person, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl findet geheim statt, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung dies wünscht.

Der geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf und wird von der 1.

Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder bekommen ihre Auslagen sowie verhältnismäßige Reisekosten der für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Fahrten vom Verein erstattet.

# § 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen fällt dann an das Land Schleswig-Holstein.

## § 7 Gültigkeit

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.02.2025 in Kraft.